Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juni 2020

612. Revision der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Geoinformationsverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Entwürfe zu folgenden Teilrevisionen im Energiebereich zur Vernehmlassung unterbreitet: Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01), Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02), Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) und Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620).

Bei den Anpassungen der EnV geht es im Wesentlichen um die Meldefrist der Finanzberichterstattung des Netzzuschlagsfonds, die Befreiung von temporären Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen von der Baubewilligungspflicht sowie die räumliche Übersicht von Elektrizitätsproduktionsanlagen.

Bei der Änderung der EnEV steht die Kennzeichnung von Reifen im Zentrum. Es sollen die Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen angepasst werden. Diese Änderungen stützen sich auf eine vorgesehene Anpassung der entsprechenden EU-Verordnung und sind vorbehältlich der Annahme durch den EU-Rat und das EU-Parlament.

In der EnFV werden die Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen der Kostenentwicklung angepasst. Durch die Absenkung des Grundbeitrags und die Anhebung des Leistungsbeitrags bei kleineren Anlagen (bis 30 kW) soll ein Anreiz gesetzt werden, möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung zu nutzen. Zudem sollen Erweiterungen von Anlagen, die eine Einspeisevergütung bekommen, Anrecht auf eine Förderung mittels einer Einmalvergütung erhalten, d. h., einen Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung erhalten können. Weiter sollen nur noch Wasserkraftwerke, die ihre Erzeugung in einem bestimmten Masse steuern können, das Erweiterungskriterium der Ausbauwassermenge erfüllen und somit einen höheren Investitionsbeitrag (als bei einer Erneuerung) erhalten.

Die geplante Änderung der GeoIV betrifft die Aufnahme der Geobasisdatensätze «Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht» und «Elektrizitätsproduktionsanlagen» in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts.

Die beabsichtigten Verordnungsänderungen haben keine finanziellen oder anderweitigen Auswirkungen auf den Kanton.

Namentlich zu begrüssen sind die folgenden geplanten Anpassungen:

Die Befreiung von Windmesseinrichtungen von der Baubewilligungspflicht (EnV) erleichtert die Umsetzung entsprechender künftiger Vorhaben. Ein bedeutsamer negativer Einfluss auf den Landschaftsschutz ist angesichts der voraussichtlich geringen Anzahl an entsprechenden Gesuchen nicht zu erwarten.

Mit der Senkung des Grundbeitrags und der Anhebung des Leistungsbeitrags bei kleineren Photovoltaikanlagen (EnFV) wird ein Anreiz gesetzt, möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung zu nutzen. Dank der weiteren Kostensenkung seit der letzten Anpassung der EnFV ist eine gewisse Verringerung des gesamten spezifischen Förderbeitrags für Photovoltaikanlagen vertretbar.

Die Aufnahme des Geobasisdatensatzes «Elektrizitätsproduktionsanlagen» in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (EnV, GeoIV) ermöglicht eine zusätzliche Transparenz und auch auf kantonaler Ebene eine besser abgestützte Planung. Dies wird besonders hinsichtlich der erwarteten Verknüpfung verschiedener Energienetze (Netzkonvergenz) noch wichtiger.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, Abteilung Recht und Sachplanung, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03) und der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (SR 510.620) Stellung zu nehmen.

Wir stimmen den vorgesehenen Verordnungsanpassungen zu. Die Änderungen entsprechen auch den Vorstellungen der kantonalen Energieplanung und eine unmittelbare Beeinträchtigung kantonaler Interessen ist nicht ersichtlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli